

geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn

- a) erteilte Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
- b) technisch überholte Erzeugnisse nicht planmäßig abgelöst werden,
- c) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
- d) geplante Gebrauchseigenschaften nicht gewährleistet werden,
- e) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
- f) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitäts- und Effektivitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
 - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards
 nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1 Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. — aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards bzw. ohne Standards produziert wird.

- 3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10% des geplanten Nettogewinns des Betriebes nicht übersteigen.
- 4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
- 5. Gewinnabschläge sind, in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

Abführungen vom und Zuführungen zum Bankkonto „Investitionsfonds“ gemäß Abschnitt III Ziffern 10.4. und 10.5.

1. Ziffer 10.4.

Kombinate und Betriebe haben die Abführungen vom Investitionsfonds auf das vom übergeordneten zentralen Staatsorgan zu führende Bankkonto Konto-Nummer: 6836 — 2 — ...06 zu leisten.

Kontobezeichnung: Ministerium für
 — Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —
 Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

Abweichend davon haben bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe der Industrie die Abführung vom Investitionsfonds auf das vom Wirtschaftsrat des Bezirkes bei der zuständigen Filiale der Staatsbank zu führende Haushaltskonto zu leisten.

Konto-Nummer: ... — 2 — 167112

Konto-Bezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Abführungen auf den besonderen Fonds des Staatshaushaltes —

Konstanter Teil des codierten Zahlungsgrundes Code 556.

2. Ziffer 10.5.

Kombinate und Betriebe haben die Zuführung zum Investitionsfonds zu Lasten des durch das zuständige" zentrale Staatsorgan zu führenden Bankkontos Konto-Nummer: 6836 — 2 — ...16 vorzunehmen.

Konto-Bezeichnung: Ministerium für.....

— Rückführungen aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Abweichend davon haben bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe der Industrie die Zuführung zum Investitionsfonds zu Lasten des durch den Wirtschaftsrat des Bezirkes zu führenden Haushaltskontos Konto-Nummer: ... — 2 — 167132 vorzunehmen.

Konto-Bezeichnung: Wirtschaftsrat des Bezirkes

— Rückführung aus dem besonderen Fonds des Staatshaushaltes — zugunsten des gesonderten Bankkontos „Investitionsfonds“

Kombinat/Betrieb Konstanter Teil codierter Zahlungsgrund Code 556.

Anlage 3

zur Finanzierungsrichtlinie

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds	Betriebe	Kombinate
Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie		
1. Investitionsfonds	x	x
2. Reservefonds		x
3. Verfügungsfonds		x
Finanzielle Fonds nach anderen Rechtsvorschriften		
4. Fonds Wissenschaft und Technik	x	x
5. Leistungsfonds	x	x ¹²¹
— AO (Nr. 1) vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBl. I Nr. 23 S. 416) in der Fassung der AO Nr. 2 vom 19. Juli 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 249)		
6. Prämienfonds	x	x
VO vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293)		

²¹ Zentralisierung von Mitteln im Kombinat möglich